

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2009 - 2014 in Mio. Franken

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Unfallversicherer	393	359.2	323.3	309	*	*
davon Suva	257.2	227	213	199	187.7	180.8
AHV/IV	129.1	115.6	96.4	85.3	76.2	69.6

- * Zahl noch nicht erhältlich

Der allgemein herrschende Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 sinkenden Zahl der Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfall zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-Rentnerinnen und Rentner nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'330) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Und die Reduktion der Neuberentungen aus Unfall hielt auch in den Folgejahren an: Im 2014 beträgt deren Anzahl nur mehr 814. Weniger IV-Neurenten führen allgemein zu weniger Einnahmen des Regresses AHV/IV. Der Einfachheit halber ist von 2007 an mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr gerechnet worden, was die Einnahmen der Folgejahre bestätigen.

Gleich wie bei der IV führt der Rückgang der Zahl neuer Invalidenrenten auch bei der Unfallversicherung nach UVG zu sinkenden Regresseinnahmen. Wie der Unfallstatistik UVG 2010 zu entnehmen ist, hat die Anzahl der neu festgesetzten Invalidenrenten des Jahres 2007 3'293 betragen. Im Jahr 2012 beläuft sich die Anzahl neu festgesetzter Invalidenrenten auf 1'890 (Unfallstatistik UVG 2014). Der Rückgang der Anzahl neu festgesetzter Invalidenrenten beträgt innert fünf Jahren absolut 1'403 Renten oder mehr als 40 Prozent. Die erfassten Unfälle sind in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr um rund 1 % pro Jahr leicht angestiegen.

Rechtsprechung

2C_1087/2013 vom 28. Mai 2014

Erfolgreiche Umschulung der IV und Durchbrechung des Regressprivilegs wegen grobfahrlässiger Verursachung des Personenschadens

Die 1965 geborene X. war als Sonderschullehrerin für die Volksschulgemeinde (VG) S. tätig. Da sie über keine Fachausbildung im Fach Chemie verfügte, führte ihr erfahrener Lehrerkollege Y. jeweils nach Schulschluss mit ihr die durchzuführenden Chemieexperimente durch. Anfangs Januar 2001 machten die beiden einen Versuch mit Chäpsslipistolenpulver; dabei wird Schwefel mit Kaliumchlorat vermischt und durch Reibung mit dem Pistill in der Mörserschale zur Explosion gebracht. Nachdem die ersten beiden Versuche nicht funktioniert hatten, leerte Y. die Restsubstanzen zusammen in eine grössere Mörserschale und liess dieses Gemisch erneut von X. zerreiben. Es kam zu einer heftigen Explosion und X. erlitt lebensgefährliche Inhalationsverletzungen der Lunge und Verletzungen an den Händen. Beide Hände sind im

Alltag nur noch unter Einsatz von Hilfsmitteln einsetzbar. Y. wurde u.a. wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung rechtskräftig verurteilt. Im November 2012 erhob die IV Klage gegen die VG S. im Umfang von rund 355'000.- Franken nebst Zins zu 5 % auf 255'000.- Franken und machte u.a. die Umschulungskosten – X. wurde rentenausschliessend zur Heilpädagogin umgeschult – geltend. Die Vorinstanzen hiessen die Klage der IV gut. Die VG S. erhebt Beschwerde vor Bundesgericht, dass diese abweist. Da sich das Regressereignis vor 1. Januar 2003 – also vor Inkrafttreten des ATSG – zugetragen hat, sind noch die alten Bestimmungen massgebend (altArt. 52 IV in Verbindung mit alt Art. 48ter AHVG sowie altArt. 44 UVG). Was die von der VG S. angehobene Verjährungsreinrede anbelangt, habe die Vorinstanz nicht willkürlich entschieden, indem sie in Anwendung von Art. 60 Abs. 2 OR in Verbindung mit altArt. 70 Abs. 3 StGB ausgeführt habe, dass zum Zeitpunkt der Regressanmeldung am 26. November 2002 die Verjährung der Forderung noch nicht eingetreten gewesen sei. Zudem habe die Vorinstanz richtigerweise erkannt, dass die Vereinbarung 1 HMV – BSV auch gegenüber der VG S. und nicht nur gegenüber deren Versicherung Z. AG Wirkung entfaltet habe. Denn die VG S. habe der Z. AG die Schadenregulierung überlassen und dazu gehöre auch die vorbehaltlose Entgegennahme der Regressanmeldung und die Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen selbst im Namen der Versicherungsnehmerin. Inwiefern die Vereinbarung 1 HMV – BSV gegen Art. 141 Abs. 1 OR verstosse und keine Drittwirkung entfalten soll, sei nicht ersichtlich (E. 3.). Zu Recht habe die Vorinstanz das Verhalten des Y. als grobfahrlässig qualifiziert. Ihm sei bekannt gewesen, dass nur kleine Mengen der beiden Substanzen hätten verrieben werden dürfen. Namentlich aus dem Umstand, dass Y. eine deutlich zu grosse Menge Stoff – nicht im Milligramm-, sondern im Grammbereich - verwendet habe, gereiche ihm zum groben Verschulden. X. sei nur ein leichtes Verschulden vorzuwerfen. Aufgrund ihrer Unkenntnis betreffend des Experimentes und der diesbezüglich fehlenden Unterlagen habe sie Y. vertrauen dürfen (E. 4.). Nicht zu beanstanden sei im übrigen, dass die Vorinstanz Kosten für Arztberichte und Gutachten, die nötig gewesen seien, um die Heilung an die Hand zu nehmen resp. den Umschulungsbedarf abzuklären, den Heilungs- und Eingliederungskosten zugeordnet und zum Regress zugelassen habe (E. 5.). Hinsichtlich des Wartezeittaggeldes sei der VG S. einzig darin zuzustimmen, dass aufgrund der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers das für die gleiche Periode geltend gemachte Wartezeittaggeld nicht zum Regress zugelassen werden könnte (E. 6.).